



„Welche EU-Rechtsvorschriften verursachen den höchsten Aufwand für KMU?“ Prioritäten des Bayerischen Handwerks

EU-Rechtsvorschrift

Anmerkungen

Beschäftigung und Soziales

Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

RL 2000/43/EG – Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischer Herkunft

RL 2000/78/EG – Festlegung eines Allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

RL 2007/73/EG – Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen

RL 2004/113/EG – Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

1. Kleinbetriebsregelung

Die insbesondere für das Arbeitsrecht bestehenden Antidiskriminierungsrichtlinien werfen eine Fülle von komplexen Rechtsfragen wegen unklarer Rechtsbegriffe auf und stellen KMU z. B. bei Stellenausschreibungen und im Rahmen von Bewerbungsverfahren vor kaum zu bewältigende Probleme. Insbesondere der Dokumentationsaufwand in Zusammenhang mit Bewerbungsverfahren und -gesprächen belastet die KMU besonders stark. Die Folgen sind Rechtsunsicherheit und ein hoher Zeit- und Kostenaufwand, z. B. für eine notwendige externe Rechtsberatung, sodass Arbeitgeber in Einzelfällen auf die Besetzung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen verzichten. Da das EU-Antidiskriminierungsrecht auf dem angelsächsischen Rechtsvorbild, insbesondere dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, beruht, ist eine entsprechende Kleinbetriebsregelung gefordert.

Nach dem Vorbild des US-amerikanischen „Civil Rights Act“ (Schwellenwert: 15 Beschäftigte) sind kleine und mittlere Betriebe vor Überforderungen zu schützen. Die Herausnahme kleinerer Unternehmen aus dem Anwendungsbereich des „Civil Rights Act“ wird überzeugend mit den verwaltungsmäßigen und finanziellen Belastungen und den rechtlichen Unwägbarkeiten, die sich aus dem Antidiskriminierungsrecht gerade für kleinere Unternehmen ergeben, begründet.

2. Rechtsunsicherheit

Nach dem deutschen AGG, das EU-Antidiskriminierungsrichtlinien umsetzt, reicht es zur Begründung von Entschädigungsansprüchen aus, wenn ein Stellenbewerber oder ein



Arbeitnehmer „Indizien“ beweist, die eine Benachteiligung wegen eines der gesetzlichen Diskriminierungsmerkmale vermuten lassen. Der Arbeitgeber muss dann – d. h. beim ersten Anschein einer Benachteiligung – den vollen Gegenbeweis erbringen, dass er nicht gegen ein Benachteiligungsverbot verstoßen hat. Die Beweisregelung führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit, zu einem hohen Beratungsbedarf und verursacht damit einen hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand für KMU des Handwerks.

In Bezug auf die derzeitigen Überlegungen besteht die Sorge, dass die Kommission an ihren früheren Entwurf einer Portabilitätsrichtlinie anknüpft, um die Unverfallbarkeitsfristen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu verkürzen. Dieses Vorhaben war im Jahr 2005 wegen des Widerstands der Wirtschaft und des Handwerks gescheitert. Außerdem beabsichtigt die Kommission, die Pensionsfondsrichtlinie zu überarbeiten und Pensionskassen und Pensionsfonds verschärften Eigenmittelvorgaben nach „Solvency II“ zu unterwerfen.

Das Handwerk lehnt beide Vorhaben strikt ab. Diese würden die Schaffung und Fortführung betrieblicher Altersvorsorgeeinrichtungen erheblich erschweren und in vielen Fällen zu Absenkungen des Leistungsniveaus führen. Zusätzliche Regulierungen dieser Art sind nicht nur aus Arbeitgebersicht zurückzuweisen. Sie schaden letztlich den Interessen der Beschäftigten und konterkarieren das selbst gesetzte Ziel der Kommission, die betriebliche Altersvorsorge ausbauen zu wollen.

„Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“

Weißbuch COM(2012) 55 final

Umwelt

Luftqualitätsrichtlinie

RL 2008/50/EG

Für den Verkehrsbereich spielt insbesondere die Einhaltung und Überwachung der Grenzwerte für Feinstaub (PM) und Stickstoffdioxid (NO₂) eine große Rolle. Die Schaffung von Umweltzonen ist in der EU- Luftqualitätsrichtlinie nicht vorgeschrieben. Die Einführung von Umweltzonen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung in deutschen Innenstädten zeigt jedoch, dass dies für den Wirtschaftsverkehr zu unverhältnismäßigen Belastungen führt. Speziell für das Handwerk sind mit der stufenweisen Verschärfung der Zufahrtsregelungen für Fahrzeuge in Innenstädte erhebliche Mehrkosten sowie Planungsaufwand und Planungsunsicherheit verbunden.



Bürokratischer Aufwand besteht vor allem in der Notwendigkeit der technischen Nachrüstung der Fahrzeuge mit Partikelfiltern. Bei vielen leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 t ist eine Nachrüstung mit einem Partikelfilter aufgrund fehlender Produkte von der Industrie nicht möglich. Nutzfahrzeuge verschiedenen Typs der Hersteller Mercedes, VW, Ford oder auch Opel können nicht nachgerüstet werden. Auch kann bei einer alternativen Nachrüstung mit einem Partikelfilter eines anderen Herstellers von keiner Seite die Garantie übernommen werden, dass die gewünschte Emissionshöchstmenge im Ergebnis vom Fahrzeug nicht überschritten wird, was mit einer erheblichen Planungsunsicherheit verbunden ist. Bei jeglichen zukünftigen Aktivitäten bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Städten ist daher auf Planungssicherheit und eine vernünftige Kosten-Nutzen-Relation vor allem in Bezug auf KMU zu achten. Dies gilt insbesondere für den zukünftigen Umgang mit NO_x-Emissionen.

Verbraucherschutz

Verbraucherrechte-Richtlinie

RL 2011/83/EU

„Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“

Verordnungsvorschlag KOM(2011)635

1. Informationspflichten

Die bis 13.12.2013 umzusetzende Richtlinie sieht für Handwerksbetriebe, beispielsweise den Heizungsbauer, nicht handhabbare Informationspflichten vor. Wird er vom Verbraucherkunden wegen einer nicht akuten Funktionsbeeinträchtigung der Heizungsanlage angerufen, hat er ihm noch vor dessen vertraglicher Bindung einen überdimensionierten und unübersichtlichen Katalog an Informationen zu erteilen. Die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten trägt der Heizungsbauer. Außerdem widersprechen generalklauselartige Formulierungen der Rechtsklarheit. Das grundsätzlich vom gegenseitigen Vertrauen geprägte und unbelastete Verhältnis zwischen Kunde und Fachbetrieb wird in unzumutbarer Weise belastet.

2. Formvorschriften

Die durch die Richtlinie vorgesehenen Formvorschriften sind praxisfern und ungerechtfertigt. Danach hat etwa ein Malerbetrieb, der sich die maßgeblichen Flächen vor Ort beim Verbraucher anschaut und dort von ihm beauftragt wird, dem Verbraucher alle angesprochenen



Informationen auf Papier oder, sofern der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Im Anschluss daran muss er dem Verbraucher eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder die Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf Papier oder, sofern der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu Verfügung stellen. Dieser Eingriff in die Vertragsfreiheit ist systemfremd. Mündliche Verträge müssen wie bisher möglich sein.

3. Widerrufsmöglichkeiten

Die Widerrufsrechte führen zum Vergütungsverlust für Handwerksbetriebe. Es ist aber nicht hinnehmbar, dass Verbraucher alle außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträge frei widerrufen können. Leistungen, die während der Widerrufsfrist erbracht wurden, muss der Verbraucher nicht vergüten. Beispielsweise kann sich ein Verbraucher als Bauherr von seinem Auftrag für eine Elektroinstallation trotz bereits ausgeführter Arbeiten innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist lösen. Der Elektroinstallateur erhält keine Vergütung, da er seine Leistung während des Laufs der Widerrufsfrist erbracht hat. Es kann aber nicht im Interesse des Kunden sein, dass der Handwerksbetrieb erst nach Ablauf der Widerrufsfrist mit den Arbeiten beginnt.

Diese Vorgaben zu Informationspflichten, Formvorschriften und Widerrufsmöglichkeiten sind praxisfern und müssen im Sinne der KMU korrigiert werden.

Produktsicherheit

Bauprodukte-Verordnung

VO Nr. 305/2011

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich u. a. aus dem durch die Verordnung geforderten Konformitätsbewertungsverfahren 2+. Dieses sieht zur Konformitätsbewertung für Stahlbauprodukte zum Einen eine Erstprüfung des Produkts, eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) sowie eine Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach einem festgelegten Prüfplan durch den Hersteller vor. Zum Anderen muss durch die Konformitätsbewertungsstelle eine Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Erstinspektion vorgenommen und fortlaufend überwacht, beurteilt und anerkannt werden. Die Qualität und Sicherheit von



Produkten und Dienstleistungen werden jedoch durch zusätzliche Nachweispflichten im Rahmen der WPK nicht besser, sondern lediglich teurer. Die mit einer WPK verbundenen Kosten stehen nicht im Verhältnis zum Umsatz bzw. dem Gewinn eines Handwerksunternehmens.

Zur Einhaltung der Vorgaben aus der Stahlbaunorm DIN EN 1090 stehen vor allem Klein- und Kleinstbetriebe – die überwiegend mit EXC 1 oder EXC 2 im bauaufsichtlichen Bereich tätig sind – vor erheblichen Herausforderungen, zusätzlichen Kosten und hohem bürokratischen Aufwand. Die Art und Weise der Dokumentation wird schwieriger und zeitaufwendiger. So betrifft beispielsweise die Vorlage von Prüfzeugnissen die gesamte Materialwirtschaft. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses beim Material wird nicht nur vom Hersteller von tragenden Bauteilen aus Stahl und Aluminium verlangt, sondern auch vom Lieferanten beim Einkauf von Stahlprodukten. Die schließlich durch den Handwerksbetrieb bei der Abnahme von Produkten unter anderem dadurch mehr zu entrichtenden Kosten werden auf den Kunden umgelegt. Fraglich ist außerdem die Gewährleistung der Korrektheit und Qualität der Inhalte von Prüfzeugnissen. Die Haftung bei Schäden am Produkt oder in der Dienstleistung liegt einzig und allein beim Handwerksunternehmen selbst. Zusätzlich zu erbringende Schweißnachweise eines als Metallbauer geprüften Handwerksmeisters stellen vor allem Kleinstbetriebe vor enorme zeitliche und personelle Probleme im geschäftlichen Alltag und entwerfen darüber hinaus den Meisterbrief.

Dienstleistungen

Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

RL 2006/123/EG

Die Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung sieht vor, dass der Erbringer von Dienstleistungen bei Vertragsschluss dem Verbraucher eine Fülle an Informationen zur Verfügung zu stellen hat. Andernfalls droht ein Bußgeld von bis zu 1000 EUR. Hierzu gehören u. a. Informationen zum Namen und Sitz der Firma, Angaben zur Berufsbezeichnung und etwaigen Registereintragungen, zur Berufshaftpflichtversicherung, Informationen über die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nähere Angaben zu den Merkmalen der Dienstleistung. Diese Neuregelung bedeutet jedoch insbesondere für KMU, die ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen wollen, unnötigen bürokratischen Aufwand. Da der durchschnittliche Verbraucher mit diesen Angaben nichts anzufangen weiß, steht diesem Informationsoverkill kein Mehrwert der



Verbraucher auf der anderen Seite gegenüber. Ein Nutzen für eine der beteiligten Parteien ist nicht ersichtlich. Einfache Vertragsbeziehungen werden so in überflüssiger und lebensfremder Weise überfrachtet und verkompliziert.

Rahmenbedingungen für Unternehmen

Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen

RL 2001/23/EG

Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den neuen Inhaber innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung über den Betriebsübergang widersprechen. Die Frist soll aber erst mit vollständiger Unterrichtung zu laufen beginnen. Hieraus ergeben sich in der Praxis viele Probleme. Die Anforderungen an die Unterrichtungspflicht sind vielfältig, zugleich aber im Gesetzestext nur ungenau formuliert. Um sicherzugehen, dass Arbeitnehmer nicht bis zur Verwirkung ihrer Rechte ihr Widerspruchsrecht ausüben, kann der Unternehmer nur alle Unterlagen auf lange Zeit hinsichtlich jeden einzelnen betroffenen Arbeitnehmers verwahren und verwalten, um nicht in Rechtfertigungsnöte zu gelangen. Der damit verbundene bürokratische Aufwand ist immens.

Zu fordern ist, dass die in der Richtlinie vorgeschriebene Informationspflicht über den Zeitpunkt bzw. geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und über die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommene Maßnahme deutlich zu entschlacken ist. Die überzogenen Anforderungen der Rechtsprechung sind insbesondere für KMU kaum zu bewältigen. Zu fordern ist auch der Ausschluss der Anwendung der Regelungen im Sanierungs- bzw. Insolvenzfall. Zumindest sind auch insoweit deutliche Erleichterungen notwendig.

Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge

RL 2004/18/EG

Die Ansätze der gerade überarbeiteten Richtlinie zur Entbürokratisierung und zur besseren Einbindung von KMU in Vergabeprozesse werden vom Handwerk begrüßt. Insbesondere unterstützt das Handwerk die Regelung des Richtlinien-Entwurfs zur Aufteilung der Aufträge in Fach- und Teillose. Die vergleichbare Regelung in Deutschland trägt heute wesentlich zur Einbindung des Mittelstandes in die Auftragsvergabe bei. Befürchtet wird jedoch, dass es insbesondere durch die verstärkte Einführung von "vergabefremden Kriterien" in das Auftragswesen für das Erreichen anderweitiger politischer Ziele, zu neuen komplexen und



unverhältnismäßigen Beweispflichten für Handwerksbetriebe kommt. Obwohl die Kommission den zwingenden Bezug der Eignungs- und Zuschlagskriterien zum Auftragsgegenstand im Vorschlag verankert hat, ergibt sich de facto eine Öffnung durch die Möglichkeit, zum Beispiel Sozial- und Umweltkriterien in Bezug auf den Herstellungsprozess oder aber Lebenszykluskosten bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Das Handwerk erkennt die grundsätzliche Bedeutung solcher allgemeinerpolitischen Ziele an. Für KMU kann jedoch durch die Einführung neuer komplexer Beweispflichten (z.B. bezüglich der Zulieferkette, der Lebenszykluskosten oder der Personalpolitik) der Zugang zu Vergabeprojekten erschwert werden. Deshalb muss sichergestellt werden, dass für KMU keine Verpflichtungen begründet werden, die sie aufgrund ihrer Struktur nicht leisten können bzw. die für sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.

Verkehr

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

VO Nr. 561/2006

Kontrollgerät im Straßenverkehr

VO Nr. 3821/85

Die derzeitigen Regelungen sehen eine Aufzeichnungspflicht der Lenk- und Ruhezeiten mit digitalem bzw. analogem Fahrtenschreiber vor, jedoch können unter bestimmten Voraussetzungen Handwerksbetriebe von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen werden. Eine Ausweitung des km-Radius ist ausdrücklich zu befürworten, die derzeit diskutierte Festsetzung der Gewichtsgrenze von zuvor 3,5 t auf zukünftig 2,8 t hat jedoch weitreichende Konsequenzen. Bei Überschreitung des Radius von 100 km um den Betriebsstandort wären zukünftig alle Handwerkerfahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t zur Aufzeichnung mittels eines digitalen Tachographen verpflichtet, auch wenn das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt und mit dem Fahrzeug Material befördert wird, das der Fahrer zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

Insbesondere Handwerkerfahrzeuge über 2,8 t bis 3,5 t würden zukünftig unter die Aufzeichnungspflicht fallen, sollte der Radius von 100 km um den Betriebsstandort auch nur einmalig überschritten werden. Die damit verbundene Nachrüstung des Fahrzeugs wäre mit erheblichen



Kosten und bürokratischem Aufwand verbunden: Kontrollkarten für seine Mitarbeiter und den Unternehmer erwerben, Software zur Datenverwaltung erwerben oder einen Dienstleister nutzen, Technik zum Datendownload anschaffen, regelmäßige Wartungspflichten für den Tachographen, regelmäßige Auslesungspflichten des Tachographen und der Kontrollkarten, maschinenschriftliche Nachweise für die 28 Tage vor Antritt einer nachweispflichtigen Fahrt auf Papier erbringen, Mitarbeiter und Verwaltung schulen, Arbeitsabläufe müssen genau geplant werden, damit nicht versehentlich durch einen akuten Serviceauftrag die 100 km überschritten werden.

Berufskraftfahrerqualifikations-Richtlinie
RL 2003/59/EG

Die Richtlinie schreibt eine Zusatzqualifikation vor, um die Straßenverkehrssicherheit und die Sicherheit des Fahrers zu verbessern. Gerade im Lebensmittelhandwerk werden zur Lieferung von Waren häufig geringfügig Beschäftigte eingesetzt. Obwohl diese Personen nur wenige Stunden in der Woche als Fahrer tätig sind, werden sie als hauptberufliche Kraftfahrer behandelt. Sie müssen daher neben ihrem Führerschein eine zusätzliche Qualifikation erwerben und alle fünf Jahre wiederholen. Die Kosten hierfür tragen in der Regel die Handwerksbetriebe. Die finanziellen Belastungen, die durch die regelmäßigen Qualifikationsmaßnahmen entstehen, sind für kleine und mittlere Unternehmen unverhältnismäßig hoch.

Die Auslieferung von Lebensmitteln, die Handwerksunternehmen selbst hergestellt haben, hat im absoluten Nahbereich jedoch keine Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit. Fahrer von Fahrzeugen für Transporte, deren Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit als gering eingestuft werden, müssen von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen werden.



Impressum

Herausgeber

Bayerischer Handwerkstag e.V.
Präsident Heinrich Traublinger, MdL a. D.
Hauptgeschäftsführer Dr. Lothar Semper
Max-Joseph-Str. 4, 80333 München
Telefon 089 557501, Telefax 089 557522
bht@bht-muenchen.de
www.dasbayerischehandwerk.de

V.i.S.d.P.

Dr. Lothar Semper

Stand

November 2012

© 2012 Alle Rechte, auch des auszugsweisen Nachdrucks und der Übersetzung, sind beim Bayerischen Handwerkstag e.V.